

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 178.

Dresden, am 22. Juni.

1837.

Hundertste öffentliche Sitzung der II. Kammer,
am 12. Juni 1837.

(Beschluss.)

Besondere Berathung über den Gesetzentwurf, die Aufhebung
der Bannrechte betreffend. (S. 3.) —

(Schluß der Rede des Abg. D. v. Mayer): Auf das von dem Abg. angeführte Ueberschwemmungsbeispiel habe ich zu bemerken, daß, wenn er auch, wie es scheint, die Meinung der Kammer, das Bierzwangsrecht aufzuheben, mit einer Ueberschwemmung vergleicht, die Kammer doch das Wichtigste daraus gerettet hat, wenn auch selbst gegen den Willen mehrerer Abgeordneten. Nämlich es ist das Privilegium der Bierbrauerei gerettet worden. Gegen das Amendement läßt sich also so viel sagen, daß, wenn Steuern auf der Bierbrauereiberechtigung, auf dem Privilegium beruhen, nun aber diese ausschließliche Berechtigung unangetastet geblieben ist, somit auch kein Grund vorhanden ist, warum jene Steuern wegfallen sollen. In Beziehung darauf, daß der Abgeordnete sein Amendement nicht allein im Interesse der Städte, sondern auch des Landes gestellt hat, bemerke ich, daß mir das nicht einleuchtet, denn es sind auf dem Lande wohl nirgends Grundsteuern besonders auf die Brauberechtigung gelegt worden; es dürfte also das Amendement als nur im Interesse der Städte gestellt anzusehen sein. Da aber, wie schon bemerkt, kein Grund vorhanden ist, die Abgaben in Wegfall zu bringen, wenn man die Berechtigung, worauf jene ruhen, nicht in Wegfall gebracht hat, so kann ich mich für das Amendement nicht entscheiden, sondern halte dagegen den Grundsatz der Deputation fest, einen Theil dieser Steuern als muthmaßlich auf das Zwangsrecht aufgelegt in Wegfall bringen zu lassen.

Abg. A t e n s t ä d t: Der geehrte Abgeordnete hat sehr richtig bemerkt, daß ich inmitten der Deputation gehört habe, wie die Deputation auf diesen Steuererlaß gekommen sei, allein so viel wird er mir auch recht geben und ich darf mich auf mein Separatvotum berufen, daß ich schon damals herausgehoben habe, daß bei weitem der bedeutendste Theil des Rechts, wo nicht das Ganze nunmehr entwerthet worden sei. Denn darüber habe ich noch keine Begründung von dem Abgeordneten gehört, warum das, was wegfällt, nur der dritte Theil sein soll; ich möchte eher umgekehrt sagen, daß $\frac{2}{3}$ wegfallen und nur $\frac{1}{3}$ stehen bleiben könnte. Denn, daß innerhalb der Stadt Niemand bisher fremdes Bier einbringen und verkaufen durfte, sondern daß lediglich die städtischen Brauereien sämtliche

Consumenten mit Bier zu versorgen hatten; das soll wegfallen, Jeder kann künftig Bier in die Stadt bringen. Im Umkreise von einer Meile war die Stadt die einzige, welche die Berechtigung hatte, diesen Distrikt mit Bier zu versorgen. Das soll auch wegfallen. Was ist nun noch geblieben? weiter Nichts, als daß die Stadt auch brauen und verschroten dürfe, wie Andere. Aber warum soll sie dafür Steuern geben, welche diese Andern nicht zahlen? Der Abgeordnete hat ja selbst zugegeben, daß von den Rittergutsbrauereien dieserhalb Steuern nicht gegeben werden; da wäre schon ein Nachtheil da; der eine Theil kann das Bier ohne Steuern brauen, der andere Theil muß sie geben. Der Abgeordnete wird mir zugeben, daß es eine reine Unmöglichkeit ist, in einer Stadt von mehreren hundert brauberechtigten Häusern, daß alle in jedem Jahre ihre Biere abgebraut haben, und dennoch müssen sie jährlich Grundsteuern bezahlen. Ich habe keine Befreiung gewollt, sondern nur Gewerbesteuer, weil diese nur erhoben werden kann, wenn und so lange das Recht ausgeübt wird. Wenn ferner der Abgeordnete behauptet hat, auf dem Lande käme nicht vor, daß auf die Brauereien Grundsteuern gelegt wären, so kann ich das nur zugeben, so weit er dies auf die Rittergutsbrauereien bezogen hat, weil diese bisher im Allgemeinen davon befreit waren; allein in meiner Gegend existiren viele Landbrauereien, die keinem Rittergute angehören, und als solche besteuert sind. Wenn er sich in unsern erbländischen Gesetzen umgesehen hätte, würde er gefunden haben, daß schon in den ältesten Landesordnungen solcher Erbkröschmarn, welche Bürden deshalb auf sich haben, gedacht wird und solche gegen die Städte bei ihren Rechten geschützt worden sind; also bin ich bei meinem Urtheile vorurtheilsfrei gewesen, ich habe denselben für das Land, wie für die Städte und im Interesse Beider gestellt.

Abg. M ü l l e r (aus Taura): Ich kann nur dem Abg. A t e n s t ä d t beipflichten, daß die Landbrauereien ebenfalls beschonnt und bequater sind, wenn auch der sogenannte Erbkröschmar auf ihnen ruht.

Königl. Commissair D. M e r b a c h: Als Königl. Commissair liegt mir zwar nicht ob, das Amendement der Deputation gegen ein Sousamendement zu vertheidigen; allein in sofern zu wünschen ist, daß, wenn die von der Deputation substituirten §§. 3 b. u. die allgemeine Zustimmung der Kammer erhalten und nach Befinden als Vorschläge an die Regierung zurückgingen, dann über die einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen nicht neue Zweifel entstehen und neue Erläuterungen nöthig werden dürften, so scheint mir erforderlich,